

Beitragsordnung

Stand: 16. November 2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbands geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verband erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt per Rechnung.

§ 3 Beiträge

(1) Ordentliche Mitglieder

- Voller Jahresbeitrag von 3.500 Euro (ab einem Jahresumsatz von 5 Mio. Euro)
- Ermäßigter Jahresbeitrag von 2.500 Euro (bis zu einem Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. Euro)
- Ermäßigte Jahresbeiträge müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachzuweisen.
- Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate bis zum Jahresende erhoben.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 Euro zu leisten.

(2) Außerordentliche Mitglieder

- Jahresbeitrag von 1.500 Euro
- Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate bis zum Jahresende erhoben.
- Jedes außerordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 Euro zu leisten.

(3) Ehrenmitglieder

- Sind nach § 3 (1) und (2) dieser Beitragsordnung beitragspflichtig.

(4) Ehrenvorsitzende

- Sind nach § 3 (1) und (2) dieser Beitragsordnung beitragspflichtig.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.11.2016 in Berlin beschlossen.